

Amtsblatt für die Stadt Magdeburg

3. Jahrgang

Magdeburg, den 09.03.1993

Nr.16

Inhalt

Seite

Stadt Magdeburg
Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bau GB
für das Gebiet
Domplatz/Südliches Stadtzentrum

Beschluß-Nr. 418-32(I)92

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Magdeburg in ihrer Sitzung am 22.10.1992 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Gebiet Domplatz/Südliches Stadtzentrum in folgender Begrenzung:

im Norden: Materlikstr., Große Klosterstr., Regierungsstr.

im Westen: Kreuzgangstr., Westseite Domplatz, Danzstraße, Otto-v.-Guericke-Str., Anhaltstr., Bahnhofstr., Hallische Str. bis Höhe Westgiebel des Polizeigebäudes, rückwärtige Grundstücksgrenzen bis Sternstr. Nr. 11, Sternstr.

im Süden: Sternstr.

im Osten: Steubenallee, Schleinufer

Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich einer Satzung der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt erteilt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach dieser Satzung erforderlichen Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

S

Mieth
Präsident der Stadt-
verordnetenversammlung

Dr. Polte
Oberbürgermeister

Durch die Bezirksregierung Magdeburg wurde mit Schreiben vom 11. 12. 1992, AZ: 25.8 die Genehmigung zur Erhaltungssatzung Domplatz/Südliches Stadtzentrum gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB erteilt.

Ersatzbekanntmachung

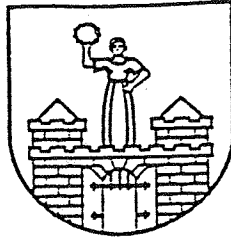
gemäß § 6 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg.

Jedermann kann die genehmigte Erhaltungssatzung mit Textteil, Begründung und Übersichtsplan im Stadtplanungsamt Magdeburg, Lorenzweg 77-87, während der Dienststunden einsehen.

Über den Inhalt der Erhaltungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Regelung in § 173 Abs. 2 BauGB und die entsprechende Anwendung des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die dort genannten Fälle wird hingewiesen.

Steinecke
1. Bürgermeister



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

8 .Jahrgang

Magdeburg, den 07. Jan. 1998

Nr. 03

Bekanntmachung zur Änderung des Geltungsbereiches des Erhaltungssatzungsgebietes "Domplatz/Südliches Stadtzentrum"

Der Stadtrat der Stadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 11.09.97 beschlossen, den Beschluß (Nr. 418-32(I)92) der Stadtverordnetenversammlung vom 22.10.1992 über die Erhaltungssatzung "Domplatz/Südliches Stadtzentrum" insoweit aufzuheben, als er die Grenzen des Erhaltungssatzungsgebietes betrifft.

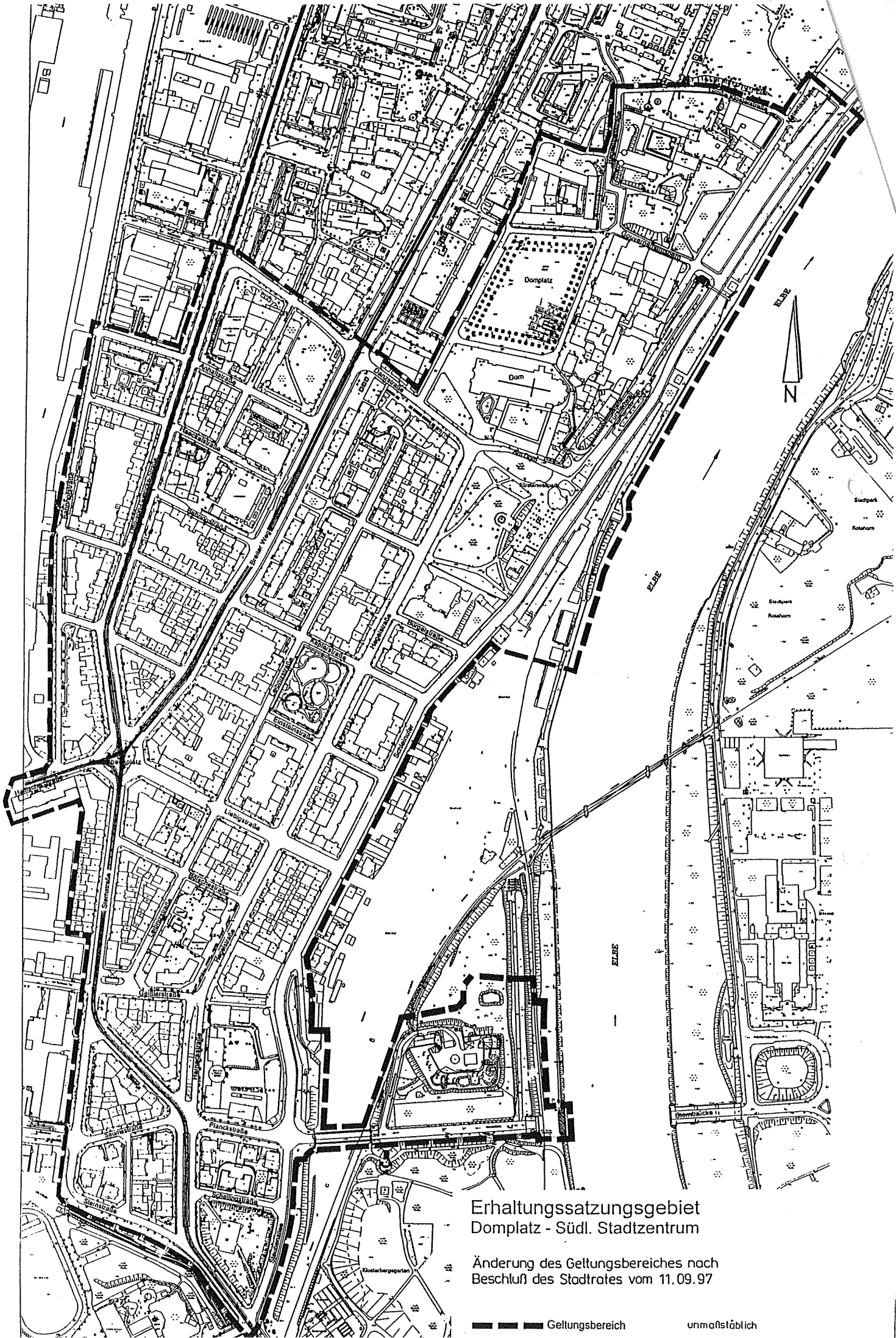
Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt neu festgelegt:

- im Norden durch die Materlikstraße, Große Klosterstraße, Regierungsstraße;
- im Westen durch die Kreuzgangstraße, Westseite Domplatz, Danzstraße, Otto-v.-Guericke-Straße, Anhaltstraße, Bahnhofstraße, Hallische Straße bis Höhe Westgiebel des Polizeigebäudes, rückwärtige Grundstücksgrenzen bis Sternstraße Nr.11, Sternstraße;
- im Süden durch die Sternstraße;
- im Osten durch die Steubenallee, die Straße zur Sternbrücke mit dem westlichen Widerlager der Sternbrücke, dem Promenadenweg, der nördlichen Flurstücksgrenze des Kavalierscharnhorst, die Erschließungsstraße zum Elbebahnhof, das Schleinufer bis Höhe Nr. 24, die Elbe.

Der geänderte Lageplan ist Bestandteil der Erhaltungssatzung.

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

S



Erhaltungssatzungsgebiet
Domplatz - Südl. Stadtzentrum

Änderung des Geltungsbereiches nach
Beschluss des Stadtrates vom 11.09.97

— — — — — Geltungsbereich

unmaßstäblich

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

1. Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

" Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

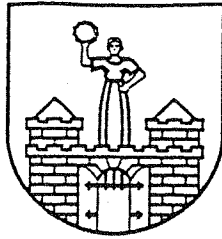
3. Hiermit ordne ich gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg die Veröffentlichung folgenden Beschlusses

Änderung des Geltungsbereiches des Erhaltungssatzungsgebietes
"Domplatz/Südliches Stadtzentrum" an.

Magdeburg, den 07.01. 1998

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

S



Amtsblatt

für die Landeshauptstadt Magdeburg

8. Jahrgang

Magdeburg, den 19. Mai 1998

Nr 33

Bekanntmachung der 2. Änderung des Geltungsbereiches des Erhaltungssatzungsgebietes "Domplatz/Südliches Stadtzentrum"

Der Stadtrat der Stadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 02.04.1998 beschlossen, den Beschluß (Nr.1358-65(II)97) des Stadtrates vom 11.09.1997 (nicht veröffentlicht) über die Erhaltungssatzung "Domplatz/Südliches Stadtzentrum" insoweit aufzuheben, als er die Grenzen des Erhaltungssatzungsgebietes betrifft.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt neu festgelegt:

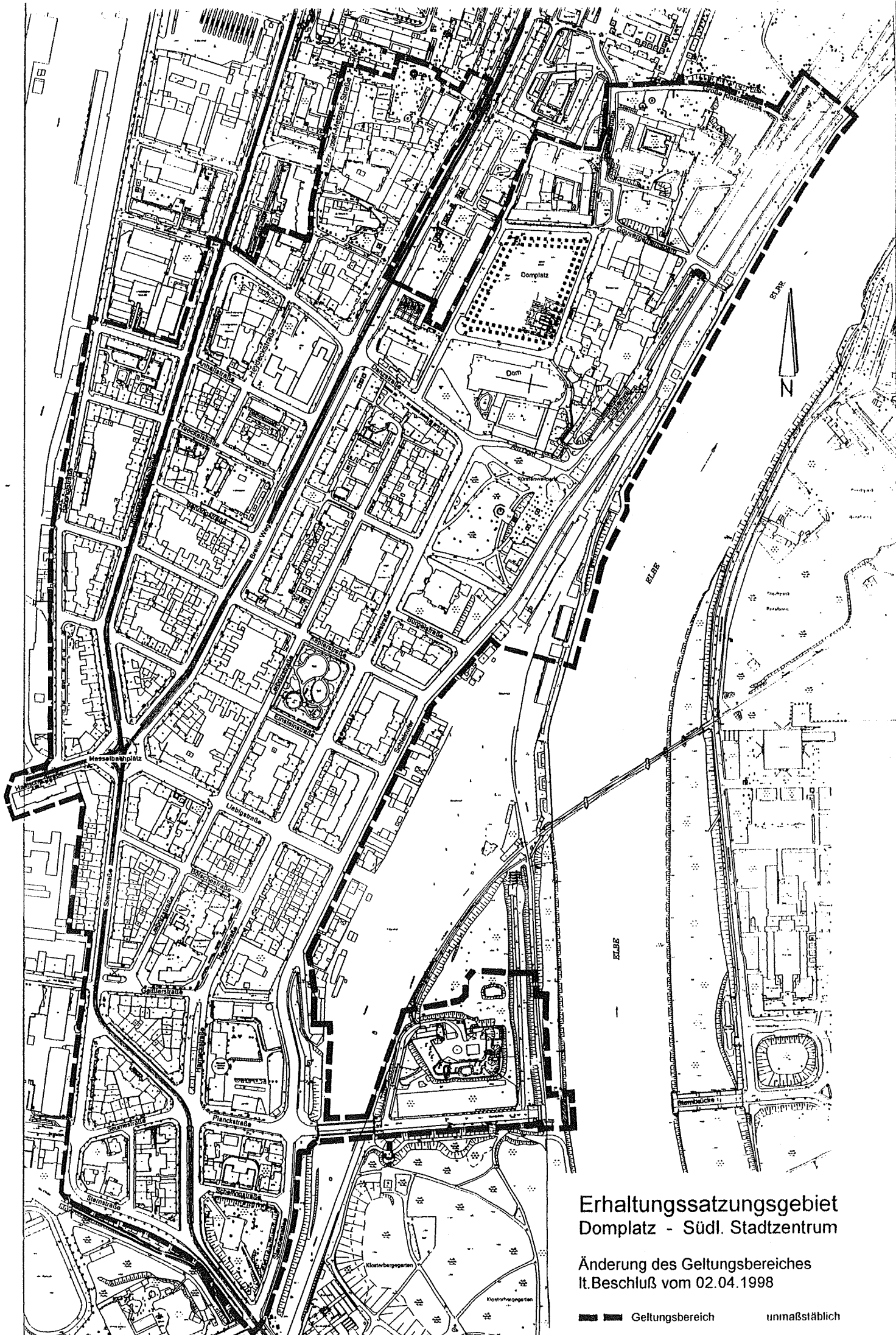
- im Norden: durch die Materlikstraße, Große Klosterstraße, Domplatz Westseite, das Baufeld der Nord LB, Breiter Weg, Nordgrenze des Grundstücks Breiter Weg 193, Südseite der Bebauung Leiterstraße, Ostgiebel und Südseite Jugendherberge Leiterstraße,
- im Westen: durch die Max-Josef-Metzger-Straße, Südgrenze des Grundstücks Roncalli-Haus, östliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung an der Otto-von-Guericke-Straße, Anhaltstraße, Bahnhofstraße, Hallische Straße bis Höhe Westgiebel des Polizeigebäudes, rückwärtige Grundstücksgrenze bis Sternstraße Nr. 11, Sternstraße,
- im Süden: durch die Sternstraße,

- im Osten: durch die Steubenallee, die Straße zur Sternbrücke mit dem westl. Widerlager der Sternbrücke, dem Promenadenweg, der nördl. Flurstücksgrenze des Kavalier Scharnhorst, die Erschließungsstraße zum Elbebahnhof, das Schleinufer bis Höhe Nr. 24 o, die Elbe.

Der geänderte Lageplan ist Bestandteil der Erhaltungssatzung.

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

S



**Erhaltungssatzungsgebiet
Domplatz - Südl. Stadtzentrum**

Änderung des Geltungsbereiches
lt. Beschuß vom 02.04.1998

—■—■— Geltungsbereich unmaßstäblich

V e r ö f f e n t l i c h u n g s a n o r d n u n g

1. Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.
§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

" Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."

3. Hiermit ordne ich gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg die Veröffentlichung folgenden Beschlusses

2. Änderung des Geltungsbereiches des Erhaltungssatzungsgebietes "Domplatz/Südliches Stadtzentrum" an

Magdeburg, den 1998

gez. Dr. Polte
Oberbürgermeister

S